Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz
cenk.yildiz@kassel.de
Telefon 0561 787 1225
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224 a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

30. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

Mittwoch, 6. Juni 2018, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.

Tagesordnung:

1. **JAFKA gemeinnützige GmbH**
   -Änderung des Gesellschaftsvertrages-
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
   - 101.18.918 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

2. **„Sozialwirtschaft integriert“ - Ein Förder-Angebot des Landes Hessen für Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“, insbesondere für Geflüchtete**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
   - 101.18.930 -

Schrift: Kassel 10 pt, Zeilenabstand: 14 pt, Dateiformat: pdf

3. **Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) (Erste Änderung)**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
   - 101.18.937 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

4. **Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
   - 101.18.938 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

5. **Strategie Gemeinschaftsunterkünfte**
   Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann
   - 101.18.884 -

6. **Bewerbung der Stadt Kassel um den Spar-Euro**
   Antrag der AfD-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
   - 101.18.893 -

7. **Divestment - nachhaltige Finanzanlagen der Stadt Kassel**
   Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
   Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dorothee Köpp
   - 101.18.916 - + Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

8. Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft – Nachtragshaushalt erstellen
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.941 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich
Vorsitzende

Niederschrift
über die 23. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am **Mittwoch, 6. Juni 2018, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD
Dominique Kalb, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Dorothee Köpp, 2. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Wolfgang Decker, Mitglied, SPD
Patrick Hartmann, Mitglied, SPD
Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD
Petra Ullrich, Mitglied, SPD (Vertretung für Hermann Hartig)
Dr. Michael von Rüden, Mitglied, CDU
Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU
Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne
Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Michael Dietrich, Mitglied, AfD (Vertretung für Michael Werl)
Dieter Gratzer, Mitglied, AfD
Mirko Düsterdieck, Mitglied, Kasseler Linke
Volker Berkhout, Mitglied, Piraten

Teilnehmer mit beratender Stimme
Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates
Peter Müller, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat
Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Lutz Getzschmann, Mitglied, Kasseler Linke
Jörg Hildebrandt, Mitglied, CDU

Caglar Öztürk, Vertreter des Ausländerbeirates
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD
Susanne Völker, Stadträtin, parteilos

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Timo Vogt, Kämmerei und Steuern
Thomas Bergmann, Revisionsamt
Ute Pähns, Sozialamt
Peter Strotmann, Sozialamt
Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt
Judith Osterbrink, Jugendamt

Tagesordnung:

1.	**JAFKA gemeinnützige GmbH -Änderung des Gesellschaftsvertrages-**	101.18.918
2.	**„Sozialwirtschaft integriert“ - Ein Förder-Angebot des Landes Hessen für Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“, insbesondere für Geflüchtete**	101.18.930
3.	**Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) (Erste Änderung)**	101.18.937
4.	**Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)**	101.18.938
4.1	**Städtische Werke AG (STW) Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH**	101.18.944
5.	**Strategie Gemeinschaftsunterkünfte**	101.18.884
6.	**Bewerbung der Stadt Kassel um den Spar-Euro**	101.18.893
7.	**Divestment - nachhaltige Finanzanlagen der Stadt Kassel**	101.18.916
8.	**Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft – Nachtragshaushalt erstellen**	101.18.941

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 30. Mai 2018 ordnungsgemäß einberufene 23. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass der Magistrat beantragt hat, die Tagesordnung um die als Tischvorlage verteilte Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW) Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH, 101.18.944, zu erweitern.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW) Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH, 101.18.944, wird **zugestimmt.**

Die Vorlage des Magistrats wird als Tagesordnungspunkt 4.1 eingereiht.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. JAFKA gemeinnützige GmbH
-Änderung des Gesellschaftsvertrages-
Vorlage des Magistrats
- 101.18.918 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß beigefügter Synopse in den §§ 2 und 3 geändert.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen."

Oberbürgermeister Geselle beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: AfD
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. JAFKA gemeinnützige GmbH -Änderung des Gesellschaftsvertrages-, 101.18.918, wird **zugestimmt.**

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke vor, der von Stadtverordneten Düsterdieck eingebracht wird.

- **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag wird im Punkt 1 wie folgt ergänzt:

1. „Der Gesellschaftervertrag wird gemäß beigefügter Synopse in den §§2 und 3 geändert **und an geeigneter Stelle um folgenden Absatz ergänzt: „Für die in der Gesellschaft beschäftigten ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden kommen die Tarifbestimmungen des TVöD zur Anwendung.“**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. JAFKA gemeinnützige GmbH -Änderung des Gesellschaftsvertrages-, 101.18.918, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Schnell

2. „Sozialwirtschaft integriert“ - Ein Förder-Angebot des Landes Hessen für Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“, insbesondere für Geflüchtete
Vorlage des Magistrats
- 101.18.930 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des Hessischen Förderangebotes „Sozialwirtschaft integriert“. Es wird als Sonderprojekt im Hessischen Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2018 durchgeführt. Die Stadt hat die für die Durchführung erforderlichen Finanzmittel beim Land Hessen beantragt.

   Das Projekt soll am 1. August 2018 beginnen und wird voraussichtlich am 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Es ist für mindestens 120 Teilnehmerinnen geplant. Davon sollen mehr als 50 Frauen einen qualifizierten Berufsabschluss erwerben.

2. Das Sozialamt wird mit der Steuerung und Verwaltung des Projektes beauftragt.

3. Das Personal- und Organisationsamt wird ermächtigt das für die Projektumsetzung erforderliche Personal einzustellen und zu beschäftigen.

4. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Personalkosten für die Projektsteuerung, Anleitung und sozialpädagogische Begleitung sowie projektbezogene Sachkosten insbesondere für die wissenschaftliche Begleitung soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2018 für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden bei der Haushaltsplanung für 2019 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2020 bis 2022 berücksichtigt.“

Bürgermeisterin Friedrich erläutert die Vorlage des Magistrats. Im Anschluss beantwortet sie und Herr Strotmann, Sozialamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. „Sozialwirtschaft integriert“ - Ein Förder-Angebot des Landes Hessen für Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“, insbesondere für Geflüchtete, 101.18.930, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) (Erste Änderung)
Vorlage des Magistrats
- 101.18.937 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Vorlage des Magistrats wird von Stadträtin Janz erläutert.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) (Erste Änderung), 101.18.937, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)
Vorlage des Magistrats
- 101.18.938 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Stadträtin Janz erläutert die Vorlage des Magistrats und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung), 101.18.938, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Gratzer

4.1 Städtische Werke AG (STW)
Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH
Vorlage des Magistrats
- 101.18.944 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss des Beherrschungs-und Gewinnabführungsvertrages mit der Städtische Werke Direkt GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD, Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW)
Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH, 101.18.944,
wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Düsterdieck

5. Strategie Gemeinschaftsunterkünfte
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.884 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sollen langfristig erhalten werden?

2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Gemeinschaftsunterkünfte erhalten werden?
3. Welches Trägermodell favorisiert der Magistrat für Unterkünfte auf Reserve?
4. Wie viele Plätze sollen vorgehalten werden für ankommende Flüchtlinge?
5. Welche Zwischennutzungen werden überlegt?
6. Was sind die Planungen für die Gemeinschaftsunterkunft auf dem Gelände der Jägerkaserne I?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

6. Bewerbung der Stadt Kassel um den Spar-Euro
Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.893 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel bewirbt sich um den Spar-Euro, der vom Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) vergeben wird. Sollte eine Bewerbung in diesem Jahr aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein, so wird der Magistrat beauftragt, eine Bewerbung um den Spar-Euro für das Jahr 2019 anzupeilen.

Stadtverordneter Gratzer, AfD-Fraktion, begründet den geänderten Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: AfD
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der AfD-Fraktion betr. Bewerbung der Stadt Kassel um den Spar-Euro, 101.18.893, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Berkhout

7. Divestment – nachhaltige Finanzanlagen der Stadt Kassel
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.916 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie und wann eine Anlagenrichtlinie im Sinne des Divestment, also der nachhaltigen Anlage eigener Finanzmittel, für die Stadt Kassel umzusetzen ist.

Stadtverordnete Köpp, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: CDU
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst betr. Divestment – nachhaltige Finanzanlagen der Stadt Kassel, 101.18.916, wird **zugestimmt.**

Die Ausschussmitglieder erhielten mit der Einladung ein Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke, der von Stadtverordneten Düsterdieck eingebracht und begründet wird.

- **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten eine Anlagenrichtlinie im Sinne des Divestment, also der nachhaltigen Anlage eigener Finanzmittel, für die Stadt Kassel **zu erarbeiten.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst betr. Divestment - nachhaltige Finanzanlagen der Stadt Kassel, 101.18.916, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

8. Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft – Nachtragshaushalt erstellen
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.941 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen Nachtragshaushalt vorzulegen, in dem die Investitionsmittel aus dem Schulsanierungsprogramm, die zur Deckung der Mehrkosten im Viktoria Hochhaus entstanden sind (Referenz zur Liste / Vorlage 101.18.910) kompensiert werden und zusätzliche Investitionsmittel bereit gestellt werden, mit denen mögliche Mehrkosten bei laufenden Investitionen und Sanierungen in Kasseler Bildungseinrichtungen gedeckt werden können.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler + Piraten, begründet den Antrag. Oberbürgermeister Geselle bezieht dazu Stellung und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler + Piraten betr. Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft – Nachtragshaushalt erstellen, 101.18.941, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kalb

Ende der Sitzung: 18:10 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.918

9. Mai 2018

JAFKA gemeinnützige GmbH
-Änderung des Gesellschaftsvertrages-

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß beigefügter Synopse in den §§ 2 und 3 geändert.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen."

Begründung:

Die JAFKA gGmbH ist eine Ausbildungs- und Qualifizierungsgesellschaft, die sich in ihrem Kernbereich mit Berufsvorbereitung und Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen beschäftigt. Die Stadt Kassel ist Alleingesellschafterin der JAFKA gGmbH.

Die marktpolitischen Veränderungen und die damit verbundenen Herausforderungen haben in den letzten Jahren, mit Blick auf die Festigung der Marktposition sowie zukunftsweisenden unternehmerischen Ausrichtung der JAFKA gGmbH, Auswirkungen auf das Leistungsportfolio der Gesellschaft gehabt. In diesem Zusammenhang wurden ergänzende Marktfelder erschlossen und damit das Aufgabenspektrum der JAFKA gGmbH sukzessive erweitert.

Mit Blick auf den aktuellen Status Quo sowie den möglicherweise perspektivisch notwendig werdenden Anpassungen hat die Geschäftsführung den Gesellschaftervertrag im Kontext des o. g. Sachverhaltes von ihrem

Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Unter Würdigung der Gesamtzusammenhänge und Abwägungen ergibt sich aus Sicht des Wirtschaftsprüfers eine punktuelle Anpassungsnotwendigkeit bei den in der Synopse gekennzeichneten (unterstrichenen) Passagen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Synopse

Änderung Gesellschaftsvertrag JAFKA gGmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§2 Gegenstand des Unternehmens	§2 Gegenstand des Unternehmens
1. Gegenstand des Unternehmens ist es, neue Formen von allgemeiner und beruflicher Bildung zu entwickeln. Darüber hinaus führt die Gesellschaft selbst Berufsausbildun-gen durch oder ist Kooperationspartner von beruflicher Bildung. Die Gesellschaft bie-tet Beratungsdienstleistungen im Umfeld der Errichtung und Ausgestaltung von Ar-beitsplatzen an. Für Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden Qualifizierung und Beschäftigung ermöglicht. 2. Die Gesellschaft richtet Arbeits- und Ausbildungsplätze für die berufliche Bildung ein und bietet auch Beratung, Berufsvorbereitung und Berufstätigkeit an. 3. Die Gesellschaft arbeitet in diesem Sinne eng mit Betrieben, den Kammern, der Arbeitsverwaltung und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe zusammen.	1. Gegenstand des Unternehmens ist es, neue Formen von allgemeiner und beruflicher Bildung zu entwickeln. Darüber hinaus führt die Gesellschaft selbst Berufsbildungen durch oder ist Kooperationspartner von beruflicher Bildung. Die Gesellschaft bietet Beratungsdienstleistungen im Umfeld der Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsplätzen an. Für Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden Qualifizierung und Beschäftigung ermöglicht. <u>Die Gesellschaft fördert zudem die sozialräumliche Entwicklung von benachteiligten Stadtteilen („Stadtteilarbeit“).</u> 2. Die Gesellschaft richtet Arbeits- und Ausbildungsplätze für die berufliche Bildung ein und bietet auch Beratung, Berufsvorbereitung und Berufstätigkeit an. 3. <u>Die Gesellschaft betreibt im Rahmen der Stadtteilarbeit interkulturelle, soziale und pädagogische Einrichtungen mit dem Schwerpunkt der Förderung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien, älteren und sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund.</u> 4. Die Gesellschaft arbeitet in diesem Sinne eng mit Betrieben, den Kammern, der Arbeitsverwaltung und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung verwirklicht. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszweckes Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage - soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) - zugeführt werden. 3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Gesellschaftszwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. 4. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.	1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch - die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung - <u>die Förderung der Jugendhilfe</u> - <u>die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens</u> Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszwecks Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage – soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) – zugeführt werden. 3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Gesellschaftszwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. 4. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Vorlage Nr. 101.18.930

29. Mai 2018

„Sozialwirtschaft integriert“ - Ein Förder-Angebot des Landes Hessen für Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“, insbesondere für Geflüchtete

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des Hessischen Förderangebotes „Sozialwirtschaft integriert“. Es wird als Sonderprojekt im Hessischen Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2018 durchgeführt. Die Stadt hat die für die Durchführung erforderlichen Finanzmittel beim Land Hessen beantragt.

   Das Projekt soll am 1. August 2018 beginnen und wird voraussichtlich am 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Es ist für mindestens 120 Teilnehmerinnen geplant. Davon sollen mehr als 50 Frauen einen qualifizierten Berufsabschluss erwerben.

2. Das Sozialamt wird mit der Steuerung und Verwaltung des Projektes beauftragt.

3. Das Personal- und Organisationsamt wird ermächtigt das für die Projektumsetzung erforderliche Personal einzustellen und zu beschäftigen.

4. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Personalkosten für die Projektsteuerung, Anleitung und sozialpädagogische Begleitung sowie projektbezogene Sachkosten insbesondere für die wissenschaftliche Begleitung soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2018 für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen

für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden bei der Haushaltsplanung für 2019 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2020 bis 2022 berücksichtigt."

Begründung:

Der Fachkräftemangel in den vielfältigen Berufsfeldern der Sozialwirtschaft ist überdeutlich und allseits unwidersprochen.

Mit dem neuen Förderangebot öffnet das Land Arbeitsmarktperspektiven und Integrationschancen für Migrantinnen und Migranten und insbesondere für geflüchtete Menschen. Das Projekt der Stadt ist ein Qualifizierungsangebot für Migrantinnen. Diese Frauen haben kaum Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Durch das Projekt werden Rahmenbedingungen geschaffen, die ihre besondere Situation berücksichtigt und die Grundlage für ein eigenständiges und existenzsicherndes Einkommen sichert. Es wird ein positiver Lernprozess und eine erfolgreiche Teilnahme ermöglicht. Bei der Teilnehmerinnengewinnung werden niedrigschwellige Zugangswege u. a. über die Einbeziehung der Stadtgesellschaft beschritten.

Das Förderangebot des Landes ergänzt in idealer Weise die städtische Integrationsstrategie und das breite Spektrum von Qualifikationsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund. Das Projekt ist ein wichtiger Baustein der regionalen Arbeitsmarktstrategie der Stadt. Es wird in enger Kooperation mit dem Jobcenter, dem Landkreis Kassel, den ambulanten und stationären Pflegeträgern in der Region und den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Darüber hinaus ist die Stadtgesellschaft ein wichtiger Partner für die erfolgreiche Projektumsetzung.

Zentrales Ziel ist die Fachkräftesicherung für die Sozialwirtschaft mit Integration durch Qualifizierung und Beschäftigung zu verbinden. Arbeitsmarktintegration in der Sozialwirtschaft bedeutet, dass den Projektteilnehmerinnen Qualifizierungsangebote in einer Vielzahl von Berufen und Tätigkeitsfeldern gemacht werden. Beispielhaft seien genannt:

- Erzieherin, Sozialassistentin
- Altenpflegehelferin, Altenpflegerin
- Hauswirtschafterin

Die Unternehmen der Sozialwirtschaft sehen für ausgebildete Fachkräfte in der Pflege und insbesondere in der Altenpflege gute Arbeitsplatzchancen in der Region. Gerade Erzieherinnen werden gegenwärtig benötigt und sind auch mit dem Blick auf die nähere Zukunft eine Berufsgruppe für die eine hohe Nachfrage u. a. bei der Stadt Kassel besteht. Die Hauswirtschafterin, eine etwas vernachlässigte

Berufsgruppe in der aktuellen Wahrnehmung am Arbeitsmarkt, wird besonders im Zusammenhang mit den „neuen Konzepten“ in der Altenpflege dringend benötigt.

Die Ausbildung z. B. zur Erzieherin, Sozialassistentin, Altenpflegerin, Hauswirtschafterin, usw. wird individuell unterstützt. Für die Aufnahme dieser Ausbildungsgänge ist ein flexibler Projektstart ab dem 1. August 2018 geplant. Für alle Teilnehmerinnen wird grundsätzlich vorab eine Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahme zur Ausbildungsvorbereitung geplant. Für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin werden Gruppenangebote gemacht. Für die Teilnehmerinnen, die noch nicht über erforderliche Schulabschlüsse zum Beginn einer Berufsausbildung verfügen, wird ein Lehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses angeboten. Zur individuellen Begleitung des Qualifikationsprozesses wird während der gesamten Teilnahmezeit ein Coaching / Mentoring angeboten.

Durch die Projektteilnahme wird den Migrantinnen langfristig der Zugang zu gesellschaftlich anerkannten, das Selbstwertgefühl steigernden beruflichen Tätigkeiten eröffnet. Gleichzeitig wird die soziale und finanzielle Unabhängigkeit gestärkt. Die Frauen sollen in die Lage versetzt werden, ein eigenständiges und existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften.

Gleichzeitig sind die Unternehmen der Sozialwirtschaft aufgefordert tariflich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fairen Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Projektinnovation liegt im niedrigschwelligen Zugang zu vielfältigen modularen Qualifizierungsangeboten, unterstützt durch ein umfassendes individuelles Coaching mit guten Arbeitsplatzperspektiven in der Sozialwirtschaft.

Das Projekt wird durch die Universität Kassel wissenschaftlich begleitet.

Das Projekt soll am 1. August 2018 beginnen und wird voraussichtlich am 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Es ist für mindestens 120 Teilnehmerinnen geplant. Davon sollen mehr als 50 Frauen einen qualifizierten Berufsabschluss erwerben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezogen auf das Projektbudget mit dem Förderzeitraum 2018 bis 2022 wird für die Jahre 2018 bis 2022 unter Berücksichtigung des oben dargestellten Projektkonzeptes von folgenden Kosten, Förder- und Eigenmitteln der Stadt Kassel ausgegangen. Sollten im Projektverlauf weitere Fremdmittel eingeworben werden, so wird der Finanzierungsplan entsprechend geändert. Die Kosten für die Teilnehmerinnenbegleitung, das Coaching, die Aktivierung, für die Evaluation, sowie die Hauptschulkurse werden im Projektbudget sichergestellt.

Die Kosten für den Lebensunterhalt der Teilnehmerinnen werden während der Aktivierung, während des Lehrgangs „Hauptschulabschluss …“ durch die Weitergewährung von ALG II- bzw. Leistungen nach dem AsylbLG sichergestellt. Während der Altenpflegehilfeausbildung, Erzieherinnenausbildung, Ausbildung zur Hauswirtschafterin erhalten die Frauen BAföG bzw. eine Ausbildungsvergütung.

Die arbeitsplatzbezogenen Sach- und Gemeinkosten sind bei der Kalkulation der Ausgaben und den kommunalen Eigenmitteln berücksichtigt. Sie sind allerdings nur dann zuschussfähig, wenn sie konkret projektbezogen und nicht als Kostenpauschalen nachgewiesen werden können. Da dies voraussichtlich nicht der Fall sein wird, bleiben sie im Antrags- und Abrechnungsverfahren mit dem HSMI unberücksichtigt.

	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
Personalkosten - insgesamt	25.030,17	110.076,92	111.634,62	114.230,77	29.615,38	**390.587,86**
Ausgaben für Teilnehmende	27.000,00	56.880,00	72.200,00	55.680,00	4.640,00	**216.400,00**
Sachkosten - insgesamt	210.706,68	337.798,68	477.014,34	335.630,00	79.815,61	**1.440.965,33**
Ausgaben pro Hh. Jahr	**262.736,85**	**504.755,61**	**660.848,96**	**505.540,77**	**114.071,00**	**2.047.953,19**
	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**Insgesamt**
Landesmittel	198.424,13	371.325,54	495.867,69	371.288,62	63.094,02	**1.500.000,00**
Kommunale Mittel	64.312,72	133.430,07	164.981,27	134.252,16	50.976,98	**547.953,19**
Finanzierungen pro Hh. Jahr	**262.736,85**	**504.755,61**	**660.848,96**	**505.540,77**	**114.071,00**	**2.047.953,19**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2018 für das Haushaltsjahr 2018 im Teilhaushalt 50004 Sozialamt zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden im Teilhaushalt 50004 Sozialamt bei der Haushaltsplanung für 2019 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2020 bis 2022 berücksichtigt.“

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. Mai 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.937

29. Mai 2018

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Hinsichtlich der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) hat sich Änderungsbedarf ergeben.

Entsprechend mehrerer in der Satzung Kita vorgenommener Änderungen wird die Satzung Grundschulkinder angepasst. Dies betrifft die Regelungen über den Notdienst im Fall der Schließung von Einrichtungen (§ 7 Absatz 5), über den Ausschluss von Kindern aus Einrichtungen oder von Angeboten der Kindertagesbetreuung (§ 10) sowie eine Regelung, die eine Erstattung von Kosten- und Verpflegungskostenbeiträgen im Fall vorübergehender Schließungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, z. B. im Fall von Streiks, ermöglicht (§ 12 Absatz 4).

In Anlage 1 wird das Betreuungsangebot in der Schule ferner an den Pakt für den Nachmittag angepasst. Die Angebote ohne Ferienbetreuung sind zukünftig kostenfrei.

In Anlage 2 werden der Kostenbeitrag für die Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr ohne Ferienbetreuung gestrichen und die Höhe des Kostenbeitrags für die Verpflegung angepasst.

Die Standorte der Grundschulen, die im Pakt für den Nachmittag arbeiten, werden nicht mehr separat aufgeführt, da es sich um ein Regelangebot handelt.

Die Pädagogische Mittagsbetreuung umfasst bei Bedarf einen Feriennotdienst.

Ergänzend werden die Regelung zur Geschwisterermäßigung an die aktuellen Bedürfnisse angepasst sowie kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Fassung soll ab dem 1. August 2018 angewendet werden.

Die Änderungen sind aus der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtlich.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 1

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder)

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel vom 18. November 2013 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder sind:
a) Angebote im Ganztag an Grundschulstandorten,
b) Angebote an Grundschulen ohne Ganztagsangebote.“

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

Der bisherige § 3 wird § 4.

In Satz 1 von § 4 (neu) werden die Worte „Achtes Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 3

Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 4

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „und Voranmeldungen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Interessensbekundungen“ die Worte „für Angebote der Jugendhilfe“ eingefügt.

Artikel 5

In § 5 Absatz 3 werden in lit. a) und b) die Worte „ersten Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Vergabekriterien“ die Worte „von den Schulen“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.“

Artikel 8

In § 8 Satz 1 werden die Worte „die Schulen“ durch die Worte „den Schulträger“ ersetzt.

Artikel 9

In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abmeldungen“ die Worte „von einem Angebot der Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten“ eingefügt.

Artikel 10

In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Angebotes“ die Worte „der Jugendhilfe“ eingefügt.

§ 10 Satz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst: „das Kind sich oder andere Personen gefährdet.“

§ 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Vorher sind die Sorgeberechtigten zu hören.“

Neu eingefügt wird Satz 4. Dieser erhält folgende Wortlaut: „Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.“

Artikel 11

In § 12 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden."

Artikel 12

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten" in der Überschrift die Ziffer „1." vorangestellt.

In Satz 1 werden die Worte „nach Profil 1" gestrichen sowie das Wort „Ganztag" durch das Wort „Ganztags" ersetzt.

In Satz 5 werden nach dem Wort „Anmeldung" die Worte „bei der jeweiligen Schule" eingefügt.

Artikel 13

In Anlage 1 wird die im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1" die Überschrift wie folgt neu gefasst: „1.1 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten ohne Ferienbetreuung [2]".

Weiterhin werden im ersten Abschnitt die Worte „drei" durch „fünf" ersetzt sowie die Worte „ohne Ferienbetreuung" gestrichen.

Der Abschnitt „Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr" wird gestrichen.

Artikel 14

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten" die Überschrift wie neu gefasst: „1.2 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten mit Ferienbetreuung [3]."

Im Abschnitt 1.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:
„Angebote an fünf Tagen bis 14.30 kostenbeitragspflichtig[4)]
in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule
Angebot mit Mittagsverpflegung, mit Ferienbetreuung und
- bei Bedarf - mit Feriennotdienst während der Ferienschließung
und Fortbildung"

Im Abschnitt „Schulhort bis 17.00 Uhr“ werden die Worte „Betreuungszeit bis 14.30 Uhr“ sowie die Worte „(Profil 1-3)“ gestrichen sowie nach dem Wort „Bedarf“ das Wort „mit“ sowie nach dem Wort „Feriennotdienst“ die Worte „während der Ferienschließung und Fortbildung“ eingefügt.

Artikel 15

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Grundschulkindbetreuung“ in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung" durch die Worte „2. Betreuung an einer Grundschule ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 16

In Anlage 2 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ der erste Abschnitt wie folgt neu gefasst:

Kostenbeiträge ab 01.08.2018		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens-grenze nach § 85 SGB XII
Leistung	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Ganztag an Grundschulstandorten		
Angebote an fünf Tagen		
Profil 1 / Pakt für den Nachmittag an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr, ohne Ferienbetreuung	kostenbeitragsfrei	
Angebote an fünf Tagen		
an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und – bei Bedarf - mit Feriennotdienst	52,00	26,00
Schulhort bis 17.00 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst	155,00	77,50

Im zweiten Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 17

Im Abschnitt „Verpflegungskostenbeitrag“ werden die Worte „ab 01.01.2014 = 53,00 Euro“ durch „ab 01.08.2018 63,00 Euro“ ersetzt. Angefügt werden ferner die Worte „Ganztag an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 13,00 Euro pro Tag“.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 Euro.“

In Satz 6 werden die Worte „ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag“ durch die Worte „ab 01.08.2018 13,00 Euro pro Tag“ ersetzt.

Artikel 18

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst:
„Besuchen mehrere Kinder ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50%, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 19

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ hinter „§ 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 20

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Synopse
Änderungen der Anlage 1 und 2 zur Satzung Grundschulkinder

Anlage 1	
Ursprünglicher Text	**Neuer Text**
	Die Anlage 1 wird mit einer Nummerierung der Überschriften versehen.
Ganztag an Grundschulstandorten An ganztägig arbeitenden Grundschulen nach Profil 1 der Richtlinie für „Ganztägig arbeitende Schulen“ des hessischen Kultusministeriums werden im Rahmen des Ganztag an Grundschulstandorten ergänzend zum Unterricht verschiedene Betreuungsformen von den jeweiligen Grundschulen, den Kindertagesstätten mit Angeboten für Grundschulkinder, verschiedenen Trägern der Jugendförderung sowie weiteren Partnern in Zusammenarbeit angeboten. Beginn der Betreuung ist jeweils um 7.30 Uhr. **Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.** Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. **Nach Anmeldung besteht eine Pflicht zur Teilnahme.**	**1. Ganztag an Grundschulstandorten** An ganztägig arbeitenden Grundschulen nach ~~Profil 1~~ der Richtlinie für „Ganztägig arbeitende Schulen“ des hessischen Kultusministeriums werden im Rahmen des Ganztags an Grundschulstandorten ergänzend zum Unterricht verschiedene Betreuungsformen von den jeweiligen Grundschulen, den Kindertagesstätten mit Angeboten für Grundschulkinder, verschiedenen Trägern der Jugendförderung sowie weiteren Partnern in Zusammenarbeit angeboten. Beginn der Betreuung ist jeweils um 7.30 Uhr. **Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.** Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. **Nach Anmeldung bei der jeweiligen Schule besteht eine Pflicht zur Teilnahme.**
Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1[2)] Angebote an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragsfrei[4)] ohne Ferienbetreuung Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig[4)] ohne Ferienbetreuung	**1.1 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten ~~im Pakt für den Nachmittag~~ [2)] ~~ohne Ferienbetreuung~~ [2)]** Angebote an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragsfrei[4)] ~~ohne Ferienbetreuung~~ Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages.

Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Betreuungs- und Verpflegungskostenbeitrages	~~Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr~~ ~~kostenbeitragspflichtig[4)]~~ ~~ohne Ferienbetreuung~~ ~~Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages~~
Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten[3)]	**1.2 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten mit Ferienbetreuung[3)]**
Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig[4)] in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) **mit** Ferienbetreuung, ohne Feriennotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung **Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.**	~~Pädagogische Mittagsbetreuung~~ Angebote **an fünf Tagen bis 14.30 Uhr** kostenbeitragspflichtig[4)] in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule ~~(Profil 1-3)~~ Angebot mit Mittagsverpflegung, **mit** Ferienbetreuung und ~~ohne~~ – bei Bedarf – mit Feriennotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung **Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.**
Schulhort bis 17.00 Uhr kostenbeitragspflichtig[4)] Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung **Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.**	**Schulhort bis 17.00 Uhr** kostenbeitragspflichtig[4)] ~~Betreuungszeit bis 14.30 Uhr~~ in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule ~~(Profil 1-3)~~ Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- mit Feriennotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung **Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.**

Grundschulkindbetreuung	**Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote**

Anlage 2					
Ursprünglicher Text			**Neuer Text**		
<u>Kostenbeiträge ab 01.01.2014</u>		**Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII**	**<u>Kostenbeiträge ab 01.08.2018</u>**		**Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII**
Leistung	pro Monat **<u>Euro</u>**	pro Monat **<u>Euro</u>**	**Leistung**	pro Monat **<u>Euro</u>**	pro Monat **<u>Euro</u>**
<u>Ganztag an Grundschulstandorten</u> **Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1** **an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung**	kostenbeitragsfrei		**<u>Ganztag an Grundschulstandorten</u>** **Angebote an fünf Tagen** **Profil 1 / Pakt für den Nachmittag** **an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr,** **<u>ohne</u> Ferienbetreuung**	kostenbeitragsfrei	
Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1 **an fünf Tagen bis 14.30 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung (3 Tage beitragsfrei/ 2 Tage beitragspflichtig)**	63,00 kostenpflichtig sind jährlich10 Kalendermonate Juli und August sind kostenbeitragsfrei		entfällt		
ganztägig arbeitende Grundschulen Profil 1 <u>derzeit:</u> Schule Am Wall, Grundschule Bossental, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Fridtjof-Nansen-Schule, Friedrich-			entfällt		

Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau					
ganztägig arbeitende Grundschulen Profil 2 Valentin-Traudt-Schule	kostenbeitragsfrei		entfällt		
ganztägig arbeitende Grundschulen Profil 3 Schule Am Lindenberg Carl-Anton-Henschel-Schule	kostenbeitragsfrei		entfällt		
Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung, ohne Notdienst während der Ferienschließung	**115,00**	**57,50**	**Angebote an fünf Tagen an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und – bei Bedarf - mit Feriennotdienst**	**52,00**	**26,00 €**
Schulhort bis 17.00 Uhr Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst	**155,00**	**77,50**	**Schulhort bis 17.00 Uhr ~~Betreuungszeit bis 14.30 Uhr~~ in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst**	**155,00**	**77,50**
Grundschulkindbetreuung			**Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote**		
Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat			**Verpflegungskostenbeitrag ab 01.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat**		
Ganztag an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 11,00 € pro Tag			**Ganztag an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 13,00 Euro pro Tag**		
Verpflegungskostenbeitrag Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.			**Verpflegungskostenbeitrag** Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 Euro.		

Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote **ohne** Ferienbetreuung als Monatspauschale im Voraus für 10 Monate eines Jahres erhoben. Eine tageweise Anmeldung ist möglich. Die Monatspauschale bei tageweiser Anmeldung beträgt ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag und erhöht sich entsprechend der Monatspauschale für Angebote mir Ferienbetreuung.	Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote **ohne** Ferienbetreuung als Monatspauschale im Voraus für 10 Monate eines Jahres erhoben. Eine tageweise Anmeldung ist möglich. Die Monatspauschale bei tageweiser Anmeldung beträgt ab 01.08.2018 13,00 Euro pro Tag und erhöht sich entsprechend der Monatspauschale für Angebote mit Ferienbetreuung.
Betreuungskostenbeiträge für Geschwister Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) für das zweite Kind um 50 %, für weitere Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben.	**Betreuungskostenbeiträge für Geschwister** Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.
Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII befreit.	**Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt** Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.

Anlage 2

Synopse
Änderungen Satzung Grundschulkinder

Paragraph	Ursprünglicher Text	Neuer Text
§ 1 Abs. 2 Träger	Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder sind: a) Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Grundschulkinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, b) Angebote an Grundschulstandorten.	Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder sind: a) Angebote im Ganztag an Grundschulstandorten, b) Angebote an Grundschulen ohne Ganztagsangebote.
§ 1 Abs. 3	Die konkreten Einrichtungen und Angebote an Grundschulstandorten sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung Grundschulkinder.	Die ~~konkreten Einrichtungen und~~ Angebote an Grundschulstandorten sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung Grundschulkinder.
§ 3 Schutzauftrag	Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.	wird § 4 Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a ~~Achtes Buch Sozialgesetzbuch (~~SGB VIII~~)~~ wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.
§ 4 Aufsichtspflicht	(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.	wird § 3 unverändert

§ 5 Abs. 1 Anmeldung/Aufnahme	Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.	Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen ~~und Voranmeldungen~~ für Angebote der Jugendhilfe können online über WebKita abgegeben werden.
§ 5 Abs. 3	Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot für Grundschulkinder werden a) Grundschulkinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben. b) Grundschulkinder (nur in der Betreute Grundschulgruppe – BG), die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, wenn aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.	Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot für Grundschulkinder werden a) Grundschulkinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ~~ersten Wohnsitz~~ Hauptwohnsitz in der Stadt Kassel haben. b) Grundschulkinder (nur in der Betreute Grundschulgruppe – BG), die ihren ~~ersten Wohnsitz~~ Hauptwohnsitz gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, wenn aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.
§ 6 Abs. 1 Platzvergabe	Die Betreuungsplätze ohne Ferienbetreuung werden unabhängig von Vergabekriterien vergeben. Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.	Die Betreuungsplätze ohne Ferienbetreuung werden unabhängig von Vergabekriterien von den Schulen vergeben. ~~Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.~~
§ 7 Abs. 4 Betreuungszeiten/ Ferienzeiten	Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung, bei denen eine Betreuung über 14.30 h hinaus vorgesehen ist, wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst im nächstgelegenen geöffneten Angebot bereitgestellt.	Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung~~, bei denen eine Betreuung über 14.30 h hinaus vorgesehen ist,~~ wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.

§ 8 Mittagsverpflegung	Die Verpflegung für Grundschulkinder wird über die Schulen organisiert. Soweit dies an einzelnen Standorten in eigenen Schulmensen nicht möglich sein sollte, wird eine Kooperation der Grundschulen mit externen Verpflegungsangeboten ermöglicht.	Die Verpflegung für Grundschulkinder wird über ~~die Schulen~~ den Schulträger organisiert. Soweit dies an einzelnen Standorten in eigenen Schulmensen nicht möglich sein sollte, wird eine Kooperation der Grundschulen mit externen Verpflegungsangeboten ermöglicht.
§ 9 Abs. 1 Abmeldungen	Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.	Eine Abmeldung von einem Angebot der Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
§ 10 Ausschluss	Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn … d) das Kind andere Kinder gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und – soweit in der Einrichtung vorhanden - der Elternbeirat zu hören.	Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes der Jugendhilfe kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn … d) das Kind sich oder andere Personen gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten zu hören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.
§ 12 Abs. 4	Neu	Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und

		Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.

Vorlage Nr. 101.18.938

29. Mai 2018

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Aufgrund der Kostenbeitragsfreistellung des Landes für Kindergartenkinder ab dem dritten. Lebensjahr hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) ergeben. Für eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden täglich werden die Halb- und Dreivierteltagsbetreuung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kostenfrei.

Zugleich wird aus pädagogischen Gründen das Angebot auf drei Betreuungsformen – Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung, Dreivierteltags- und Ganztagsplätze mit Mittagsverpflegung - umgestellt. Das Angebot „Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung" entfällt.

Ergänzend wird die Geschwisterermäßigung an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Diese erfolgt entsprechend der Geschwisterfolge für Kinder, die

Betreuungsangebote der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel besuchen.

Ferner wird die Höhe der Kostenbeiträge für die Verpflegung angepasst.

Darüber hinaus werden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Fassung soll ab dem 1. August 2018 angewendet werden.

Zugleich wird die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) aufgehoben.

Die Nutzungsverhältnisse im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung sind seit dem Erlass der Satzung Kita am 18. November 2013 nicht mehr zivilrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Umstellung war aufgrund einer Änderung des § 90 SGB VIII und einer Empfehlung des Hessischen Städtetags erfolgt.

Die BTO ist mit Inkrafttreten der Satzung Kita gegenstandslos geworden. Sie wurde jedoch vorerst nicht außer Kraft gesetzt, um abzuwarten, ob sich die Satzungsregelungen in der Praxis bewähren und als gerichtsfest erweisen. Da dies der Fall ist, kann die BTO nunmehr aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 1

5.13.2

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

In § 6 Absatz 1 zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „Halbtagsplätze“ durch das Wort „Dreivierteltagsplätze“ ersetzt.

Artikel 3

In Anlage 1 werden im ersten Abschnitt zweiter Aufzählungspunkt die Worte „Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr“ gestrichen.

Ferner wird im dritten Aufzählungspunkt die Zahl „14.30 Uhr“ durch die Zahl „14.00“ Uhr ersetzt.

Artikel 4

In Anlage 1 werden im zweiten Abschnitt in Satz 1 die Worte „Halbtagsplätze mit Mittagessen und“ gestrichen; ferner wird das Wort „Mittagessen“ durch das Wort „Mittagsverpflegung“ ersetzt.

Artikel 5

In Anlage 2 werden in der Überschrift die Worte „1.8.2016“ durch „1.8.2018“ ersetzt.

Artikel 6

In Anlage 2 werden die Abschnitte „Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)“ und „Betreuung von unter dreijährigen Kindern“ wie folgt neu gefasst:

		Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens-grenze nach § 85 SGB XII
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)“	209,00	104,50

Der mit einem * versehene Text wird gestrichen.

Artikel 7

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Verpflegungskostenbeiträge“ die Worte „**Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat“** durch „**Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat**“ ersetzt.

Weiterhin werden in Satz 3 die Worte „ab 1.8.2016 56,00 Euro“ durch „ab 1.8.2018 63,00 Euro“ ersetzt sowie „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 8

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 9

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag“ wie folgt neu gefasst:

„Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich- monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.
Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für sechs Betreuungsstunden pro Tag.
Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung.
Bei Ganztagsbetreuung ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag (176,00 Euro) und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.“

Artikel 10

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ nach den Worten „gem. 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 11

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) vom 21. April 2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. September 2009 aufgehoben.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Angebote für Kinder bis zur Einschulung – Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

- Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr,
- Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr und
- Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr

in ihren Einrichtungen an.

Altersübergreifende Gruppen oder Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren:
Für Kinder unter einem Jahr und für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung:
Für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des ersten bzw. dritten Lebensjahres möglich.

Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate **im Rahmen freier Kapazitäten** für Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.
Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.

Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.

Regelöffnungszeit
Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

- montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.00 Uhr und Spätdiensten von montags bis freitags bis 17.00 Uhr angeboten werden.
Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

Darüber hinaus kann an einigen Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem Bedarf ab 15 angemeldeten Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung eine Gruppe mit einer erweiterten Öffnungszeit bis 19.00 Uhr mit Mittagsverpflegung angeboten werden. Der Kostenbeitrag errechnet sich analog der Kostenbeiträge für Gruppen im Kindergartenbereich.

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen
Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.
Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

Anlage 2
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Kostenbeiträge ab 1.8.2018		**Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens-grenze nach § 85 SGB XII**
Leistung	pro Monat	pro Monat
	Euro	**Euro**
in Kindertagesstätten		
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) #	beitragsfrei beitragsfrei 40,40	beitragsfrei beitragsfrei 20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	105,00 157,00 209,00	52,50 78,50 104,50
Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)		
Frühdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Spätdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Zusatzstunden (min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche für die Dauer eines Quartals) 3 Jahre bis Einschulung unter dreijährige Kinder	1,50 € pro Stunde 1,80 € pro Stunde	

Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2018 = 63,00 Euro pro Monat

Verpflegungskostenbeitrag
Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.
Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.
Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2018 63,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister
Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag
Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich- monatlicher Kostenbeitrag 88,00 €) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 €) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.
Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung.
Bei Ganztagsbetreuung (monatlicher Kostenbeitrag 176,00 €) ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt
Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Anlage 2

Synopse

Änderungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text	**Neuer Text**
§ 1 **Träger** (3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.	**§ 1** **Träger** (3) Die ~~konkreten Einrichtungen und~~ Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
§ 6 **Platzvergabe** (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden • Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung, • Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.	**§ 6** **Platzvergabe** (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden • Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung, • Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.

Änderungen der Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text	**Neuer Text**
Angebote für Kinder bis zur Einschulung – Aufnahmemöglichkeiten	**Angebote für Kinder bis zur Einschulung – Aufnahmemöglichkeiten**
Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form • Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr, • Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr, • Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.30 Uhr und • Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr in ihren Einrichtungen an.	Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von • Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr • ~~Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr~~ • Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr und • Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr in ihren Einrichtungen an.
Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate **im Rahmen freier Kapazitäten** für Halbtagsplätze mit Mittagessen und Dreivierteltagsplätze mit Mittagessen min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen. Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.	Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate **im Rahmen freier Kapazitäten** für ~~Halbtagsplätze mit Mittagessen und~~ Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen. Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.

Änderungen der Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text		
Kostenbeiträge ab 1.8.2016		
		Hilfebedürftigkeit bis 5% über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB VIII
Leistung in Kindertagesstätten	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung *	88,00	44,00
Halbtagsplatz **mit** Mittagsverpflegung *	110,00	55,00
Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung *	143,00	71,50
Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) *	176,00	88,00
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung *	105,00	52,50
Halbtagsplatz **mit** Mittagsverpflegung *	131,00	65,50
Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung *	170,00	85,00
Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) *	209,00	104,50
* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.		

Neuer Text		
Kostenbeiträge ab 1.8.2018		
		Hilfebedürftigkeit bis 5% über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB VIII
Leistung in Kindertagesstätten	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
~~Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung~~	~~110,00~~	~~55,00~~
Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz **ohne** Mittagsverpflegung	105,00	52,50
~~Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung*~~	~~131,00~~	~~65,50~~
Dreivierteltagsplatz **mit** Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz **mit** Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
~~* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.~~		
~~Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur~~		

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten	~~Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten~~
Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat **Verpflegungskostenbeitrag** Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben. Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben. Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.	**Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat** **Verpflegungskostenbeitrag** Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben. Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben. Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 Euro.
Betreuungskostenbeiträge für Geschwister Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.	**Betreuungskostenbeiträge für Geschwister** Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.
Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.	**Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag** Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die Dreivierteltags-betreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der oben genannten Verordnung zu entrichten.	Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für sechs Betreuungsstunden pro Tag. Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Ganztagsbetreuung ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag (176,00 Euro) und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.
Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.	**Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt** Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.

Vorlage Nr. 101.18.944

30. Mai 2018

Städtische Werke AG (STW)
Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss des Beherrschungs-und Gewinnabführungsvertrages mit der Städtische Werke Direkt GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2017 (VorlNr. 101.18.738) wurde der Gründung der Städtische Werke Direkt GmbH (DVG) zugestimmt. Dementsprechend wurde am 18. Januar 2018 die DVG als Tochterunternehmen der STW gegründet.

Nunmehr soll die DVG von Beginn an in den Organkreis der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV-Konzern) eingebunden werden, um eine konzerninterne Ergebnisverrechnung und Verlustnutzung zu ermöglichen. Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der STW und der DVG können Gewinne und Verluste der DVG optimal genutzt werden. Es erfolgt eine Saldierung der Gewinne und Verluste im Konzern. Denn bei Nichtabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages würden Verluste bei der DVG deren Eigenkapital mindern. Entweder müsste die STW die DVG mit ausreichendem Eigenkapital ausstatten oder sukzessive nachschießen. In einer Gewinnsituation entstünde eine Ertragssteuerbelastung von rund 30 % auf den Unternehmensgewinn ohne Möglichkeit, operative Verluste eines anderen Unternehmens gegenzurechnen.

Diese Regelung entspricht analog der Verfahrensweise mit den Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 28. Mai 2018 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Entwurf Stand 19.03.2018

ANLAGE

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Städtische Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150, mit eingetragener Geschäftsadresse in 34117 Kassel, Königstor 3-13,

– nachfolgend „Organträgerin/STW" genannt –

und der

Städtische Werke Direkt GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 17514, mit eingetragener Geschäftsadresse in 34117 Kassel, Königstor 3-13,

– nachfolgend „Organgesellschaft/DVG" genannt –

§ 1
Leitung

(1) Die Organgesellschaft/DVG unterstellt sich der Leitung der Organträgerin/STW. Die Organträgerin/STW ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft/DVG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft/DVG ist gegenüber der Organträgerin/STW verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.

(2) Die Organträgerin/STW wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2
Einsichtnahme

Die Organträgerin/STW ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragten jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft/DVG einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft/DVG von deren Geschäftsleitung zu verlangen.

§ 3
Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft/DVG ist – vorbehaltlich Abs. 2 – unter Beachtung aller Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der jeweils geltenden Fassung des § 301 S. 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in der jeweils geltenden Fassung in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den ggf. nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag an die Organträgerin/STW abzuführen.

(2) Die Organgesellschaft/DVG kann mit Zustimmung der Organträgerin/STW Beträge aus dem Jahresüberschuss – ggf. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handels- und steuerrechtlich zulässig und im Sinne von § 14 Abs. 1 S.1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin/STW können während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der jeweils geltenden Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrags in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.

(3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrags in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

(4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ist zu verzinsen.

(5) Die Verzinsung erfolgt nachträglich auf Basis schriftlicher Abrechnung. Sollte zwischen der Organträgerin/STW und der Organgesellschaft/DVG keine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegen, erfolgt die Abrechnung der Zinsen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Es wird dabei der Durchschnittszinssatz aus den bis zur Abführung des Gewinns veröffentlichten 1-Monats-Euribor-Zinssätzen per Ultimo lt. Handelsblatt oder einer gleichartigen Veröffentlichung zzgl. 1,0 % Zinsen p. a. in Anrechnung gebracht. Sollte der 1-Monats-Euribor unter den Wert 0,0 % fallen, so wird in der Berechnung der Wert von 0,0 % verwendet.

§ 4
Verlustübernahme

(1) Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin/STW gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Verzinsung erfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs. 5.

§ 5
Zahlungsabwicklung

(1) Der Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erfolgt grundsätzlich nach der Testierung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH.

(2) Der Organgesellschaft/DVG bleibt es vorbehalten, je nach Liquiditätslage bereits im laufenden Geschäftsjahr einen Abschlag auf den zu erwartenden abzuführenden Gewinn an die Organträgerin/STW zu leisten.

(3) Die Organträgerin/STW kann ebenso im laufenden Geschäftsjahr einen Abschlag auf einen zu erwartenden Verlust an die Organgesellschaft/DVG zahlen.

(4) Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresergebnisses der Organgesellschaft/DVG.

(5) Überschießende Abschlagszahlungen werden im Rahmen des Ausgleichs der Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zurückgezahlt.

§ 6
Verzinsung Abschlagszahlungen

(1) Überschießende Abschlagszahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung behandelt. Der überschießende Teil wird vom Zeitpunkt der Zahlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 verzinst.

(2) Übrige Abschlagszahlungen werden ab 01.01. des Folgejahres bei der Verzinsung nach Maßgabe von §3 Abs. 5 berücksichtigt.

§ 7
Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft/DVG, der Hauptversammlung der Organträgerin/STW und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel (Gremienvorbehalt).

(2) Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft/DVG eingetragen wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, gekündigt werden. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn der Organträgerin/STW nicht mehr die bestimmende Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft/DVG zusteht.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel wegen des Wegfalls der bestimmenden Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft/DVG bei der Organträgerin/STW, wirkt auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

(3) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Kassel, den

Städtische Werke
Aktiengesellschaft

Kassel, den

Städtische Werke
Direkt GmbH

Kassel documenta Stadt

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.884

9. April 2018

Strategie Gemeinschaftsunterkünfte

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sollen langfristig erhalten werden?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Gemeinschaftsunterkünfte erhalten werden?
3. Welches Trägermodell favorisiert der Magistrat für Unterkünfte auf Reserve?
4. Wie viele Plätze sollen vorgehalten werden für ankommende Flüchtlinge?
5. Welche Zwischennutzungen werden überlegt?
6. Was sind die Planungen für die Gemeinschaftsunterkunft auf dem Gelände der Jägerkaserne I?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage zu TOP 5

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 16. April 2018

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 07. JUNI 2018

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 9. April 2018
Vorlage Nr. 101.18.884
Strategie Gemeinschaftsunterkünfte

1. **Frage:**
Welche Gemeinschaftsunterkünfte sollen langfristig erhalten werden?

Antwort:
Aktuell gibt es in der Stadt Kassel sechs große Gemeinschaftsunterkünfte und 48 kleinere Immobilien (2-/3-Familienhäuser), die für die Aufnahme von Flüchtlingen genutzt werden.

GU KKH Park Schönfeld
Der Vertrag läuft Ende 2019 aus. Die Eigentümer planen eine andere Nutzung des Gebäudes. Diese GU wird aufgelöst.

GU „Nordstadtquartier"
Der Vertrag läuft am 30. Juni 2021 aus. Danach werden die Wohnungen vom Eigentümer vermietet werden.

GU Bunsenstraße
Der Vertrag läuft am 30. Juni 2023 aus. Danach werden die Wohnungen von der GWG vermietet werden.

GU „Jägerkaserne"
Wenn die Planungen der Stadt über die weitere Verwendung des Areals abgeschlossen sind, wird diese GU aufgelöst.

Für einen längerfristigen Erhalt stehen somit als große Gemeinschaftsunterkünfte nur die in der Graf-Haeseler-Kaserne und in der Sandershäuser Str. 79 zur Verfügung.

Die Verpflichtungserklärungen für die 48 kleineren Immobilien laufen in den Jahren 2019 bis 2023 aus. Hier wird im Einzelfall entschieden, ob und welche Verpflichtungserklärungen verlängert werden (siehe auch Antwort zu Frage 2).

2. **Frage:**
Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Gemeinschaftsunterkünfte erhalten werden?

Antwort:
Mit Ablauf der Verträge ist die Finanzierungsphase der Unterkünfte abgeschlossen. Kriterien für einen Erhalt sind:
- der Bedarf an Unterkunftsplätzen
- der neue „Angebotspreis"

- Lage und Zustand der Immobilie
- Erfahrungen mit den Betreibern.
-

3. **Frage:**
Welches Trägermodell favorisiert der Magistrat für Unterkünfte auf Reserve?

Antwort:
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31. März 2014 beschlossen, dass Flüchtlinge dezentral im Stadtgebiet untergebracht werden sollen. Dieses Modell wird auch künftig für Kassel verfolgt. Gemeinschaftsunterkünfte werden von der Stadt Kassel nicht selbst betrieben; es erfolgt eine Inanspruchnahme Dritter.

4. **Frage:**
Wie viele Plätze sollen vorgehalten werden für ankommende Flüchtlinge?

Antwort:
Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Zahl genannt werden. Hier muss die Entwicklung der Flüchtlingspolitik der BRD verbunden mit den monatlichen Zuweisungen beobachtet werden. Aktuell werden Plätze im Rahmen der Möglichkeiten abgebaut.

5. **Frage:**
Welche Zwischennutzung werden überlegt?

Antwort:
Die großen Gemeinschaftsunterkünfte eignen sich in der Regel nicht für eine Zwischennutzung. Eine solche müsste mit den Eigentümern und/oder Betreibern vertraglich vereinbart werden. Nur in Einzelfällen ist eine Zwischennutzung bzw. Nutzungsänderung möglich.

6. **Frage:**
Was sind die Planungen für die Gemeinschaftsunterkunft auf dem Gelände der Jägerkaserne?

Antwort:
Die GU auf dem Gelände der Jägerkaserne wird mittelfristig (Mitte 2019) aufgelöst. Es werden keine neuen Bewohner/innen aufgenommen. Von den 135 vorhandenen Plätzen sind derzeit noch 121 belegt. 37 Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden sozialverträglich in anderen GUs untergebracht. 84 Personen beziehen Leistungen vom Jobcenter Stadt Kassel. Für diese Personen steht der Umzug in Wohnungen an.

Nona Friedrich
Bürgermeisterin

Kassel documenta Stadt

AfD
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

23. Mai 2018

Vorlage Nr. 101.18.893

Bewerbung der Stadt Kassel um den Spar-Euro

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel bewirbt sich um den Spar-Euro, der vom Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) vergeben wird. Sollte eine Bewerbung in diesem Jahr aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein, so wird der Magistrat beauftragt, eine Bewerbung um den Spar-Euro für das Jahr 2019 anzupeilen.

Begründung:

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen und der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) zeichnen jedes Jahr Gebietskörperschaften und Kooperationen mit dem Spar-Euro aus. Diese Auszeichnung ist eine Prämierung für vorbildliche Leistungen von Kommunen, die in einem besonderen Maße verantwortungsvoll und sparsam mit öffentlichen Geldern umgehen. Er soll zugleich zu gemeinnützigem Handeln und bürgerlichem Engagement für das Gemeinwohl ermutigen. Ausgezeichnet werden Kommunen, die in der Verwaltung Sparpotentiale erschließen, Bürgerinnen und Bürger vorbildlich zur Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben gewinnen, oder mit anderen Kommunen zusammenarbeiten und dadurch verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern umgehen. Bewerbungen können bis zum 29. Juni 2018 eingereicht werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel bewirbt sich um den Spar-Euro, der vom Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) vergeben wird.

Begründung:

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen und der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) zeichnen jedes Jahr Gebietskörperschaften und Kooperationen mit dem Spar-Euro aus. Diese Auszeichnung ist eine Prämierung für vorbildliche Leistungen von Kommunen, die in einem besonderen Maße verantwortungsvoll und sparsam mit öffentlichen Geldern umgehen. Er soll zugleich zu gemeinnützigem Handeln und bürgerlichem Engagement für das Gemeinwohl ermutigen. Ausgezeichnet werden Kommunen, die in der Verwaltung Sparpotentiale erschließen, Bürgerinnen und Bürger vorbildlich zur Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben gewinnen, oder mit anderen Kommunen zusammenarbeiten und dadurch verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern umgehen. Bewerbungen können bis zum 29. Juni 2018 eingereicht werden.

7. Mai 2018

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.916

Divestment - nachhaltige Finanzanlagen der Stadt Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie und wann eine Anlagenrichtlinie im Sinne des Divestment, also der nachhaltigen Anlage eigener Finanzmittel, für die Stadt Kassel umzusetzen ist.

Begründung:
Divestment bedeutet, im Bereich von Geldanlagen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zu beachten und die eigenen Investitionen daran auszurichten. Etliche deutsche Städte wie zum Beispiel Münster, Stuttgart, Göttingen sowie das Land Berlin haben entsprechende Anlagerichtlinien verabschiedet. Ziel ist, dass auch die Stadt Kassel keine Geldanlagen (mehr) tätigt, die nach ethischen und/oder ökologischen Gesichtspunkten problematisch sind (z.B. Kinderarbeit, Rüstungsindustrie, Atom- und Kohleenergie u.ä.).

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dorothee Köpp

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Kassel documenta Stadt

FDP + FREIE WÄHLER + PIRATEN
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
Telefax 0561 787 2502
fraktion@fdp-freiewaehler-piraten.de

29. Mai 2018

Vorlage Nr. 101.18.941

Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft – Nachtragshaushalt erstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen Nachtragshaushalt vorzulegen, in dem die Investitionsmittel aus dem Schulsanierungsprogramm, die zur Deckung der Mehrkosten im Viktoria Hochhaus entstanden sind (Referenz zur Liste / Vorlage) kompensiert werden und zusätzliche Investitionsmittel bereit gestellt werden, mit denen mögliche Mehrkosten bei laufenden Investitionen und Sanierungen in Kasseler Bildungseinrichtungen gedeckt werden können.

Begründung:

Die Deckungsmöglichkeiten im bestehenden Investitionshaushalt sind ausgeschöpft und es werden bereits Maßnahmen im Bereich der Schulsanierungen gestreckt, um Mehrkosten bei Bautätigkeiten für die Verwaltung auffangen zu können. Aufgrund der starken Bautätigkeit in diesem Jahr mit den Mitteln des kommunalen Investitionsprogramms (KIP) und der insgesamt hohen Nachfrage nach Bauleistungen und damit einhergehenden steigenden Preisen sind weitere Mehraufwände für die laufenden Bauprojekte zu erwarten. Insofern ist es erforderlich zusätzliche Mittel in Form eines Nachtragshaushalts bereitzustellen, damit geplante Projekte nicht wegen mangelnder finanzieller Ausstattung verzögert werden müssen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Vera Gleuel
Stellv. Fraktionsvorsitzende